
VERTRAGSBERICHT

Gemeinsamer Bericht

des Vorstands der

Homag Group AG, Schopfloch,

und

der Geschäftsführung der

HOMAG Bohrsysteme GmbH, Herzebrock-Clarholz,

gemäß § 293a Aktiengesetz

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag
zwischen der Homag Group AG und der HOMAG Bohrsysteme GmbH

INHALTSVERZEICHNIS

I. VORBEMERKUNG.....	3
II. DARSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN.....	3
1 Die Homag Group AG und die HOMAG-Gruppe.....	3
1.1 Überblick	3
1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	3
1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel	4
1.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.....	4
1.5 Organe der Homag Group AG	4
1.6 Geschäftstätigkeit.....	4
1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Homag Group AG und der HOMAG-Gruppe	5
2 Die HOMAG Bohrsysteme GmbH als Tochterunternehmen	9
2.1 Überblick	9
2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand	9
2.3 Stammkapital, Gesellschafter	9
2.4 Organe von HBDE	9
2.5 Geschäftstätigkeit.....	10
III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS	12
1 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.....	12
1.1 Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft	12
1.2 Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft	13
2 Keine gleichwertigen Alternativen	14
2.1 Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags oder isolierten Gewinnabführungsvertrags	14
2.2 Verschmelzung von HBDE auf die Homag Group AG.....	14
2.3 Eingliederung von HBDE in die Homag Group AG.....	14
3 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter	14
4 Vorschlag zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags	15
IV. INHALTLICHE ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS	15
1 Leitung (§ 1 des Vertrags).....	15
2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)	16
3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags).....	17
4 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)	17
5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags).....	19

I. VORBEMERKUNG

Die HOMAG Bohrsysteme GmbH ("**HBDE**", vormals Weeke Bohrsysteme GmbH) ist aus einer Verschmelzung der MAW Montagetechnik GmbH und der Weeke Bohrsysteme GmbH im Jahr 2009 hervorgegangen. Die Homag Group AG hält sämtliche Geschäftsanteile an HBDE.

Die Homag Group AG und HBDE beabsichtigen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ("**Vertrag**") zu schließen. Der Entwurf des Vertrags ist in der **Anlage** zu diesem Vertragsbericht abgedruckt.

Gemäß § 293 AktG ist es für das Wirksamwerden des Vertrags notwendig, dass die Anteilseigner beider Vertragsparteien dem Abschluss des Vertrags zustimmen. Das ist neben der Hauptversammlung der Homag Group AG auch die Gesellschafterversammlung von HBDE. Zur Unterrichtung der Aktionäre der Homag Group AG und der Gesellschafter von HBDE erstatten der Vorstand der Homag Group AG und die Geschäftsführung von HBDE entsprechend § 293a Abs. 1 Satz 1, 2. HS AktG gemeinsam den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Homag Group AG und HBDE (zusammen die "**Vertragsparteien**").

II. DARSTELLUNG DER VERTRAGSPARTEIEN

1 Die Homag Group AG und die HOMAG-Gruppe

1.1 Überblick

Die Homag Group AG ist im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 440649 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Schopfloch.

1.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr der Homag Group AG ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand der Homag Group AG ist der Erwerb, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen einschließlich der Übernahme zentraler Funktionen insbesondere von Geschäftsführungsfunktionen bei Beteiligungsgesellschaften soweit dazu keine besondere behördliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehört auch die Errichtung von Zweigniederlassungen.

1.3 Grundkapital, Aktien, Aktionäre und Börsenhandel

Das Grundkapital der Homag Group AG beträgt EUR 15.688.000,00 und ist eingeteilt in 15.688.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.

Davon hält die Dürr Technologies GmbH rund 65 % und die Aktionärsgruppe Schuler-Klessmann rund 14 %. Die übrigen ca. 21 % der Aktien befinden sich im Streubesitz.

Die Aktien sind nicht zum Börsenhandel im regulierten Markt zugelassen. Die Aktien der Homag Group AG sind allerdings in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse (Basic Board) einbezogen und werden darüber hinaus an weiteren deutschen Börsenplätzen im Freiverkehr gehandelt.

1.4 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Zwischen der Homag Group AG als beherrschter Gesellschaft und der Dürr Technologies GmbH als herrschender Gesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 6. März 2015, dem die Hauptversammlung der Homag Group AG am 5. März 2015 und die Gesellschafterversammlung der Dürr Technologies GmbH am 26. Februar 2015 zugestimmt haben.

1.5 Organe der Homag Group AG

Der Vorstand der Homag Group AG besteht aus den Herren Dr. Daniel Schmitt (Vorsitzender, *CEO*), Rainer Gausepohl (Finanzvorstand, *CFO*) und Dr. Sergej Schwarz (Vorstandsmitglied).

Der Aufsichtsrat der Homag Group AG besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs Mitglieder durch die Aktionäre und sechs Mitglieder durch die Arbeitnehmer nach dem Mitbestimmungsgesetz gewählt werden.

1.6 Geschäftstätigkeit

Die Homag Group AG ist eine Holdinggesellschaft. Ihre Hauptaufgaben als Obergesellschaft der HOMAG-Gruppe sind die Definition und Umsetzung der Strategie für die Gesellschaften der Gruppe, die Finanzierung der Gesellschaften und die fachliche Führung der Produktions- und Vertriebsgesellschaften im In- und Ausland. Die HOMAG-Gruppe ist der weltweit führende Anbieter von integrierten Lösungen für die Produktion in der holzbearbeitenden Industrie und dem Handwerk und verfügt über einen Weltmarktanteil von über 30 %. Die Homag Group AG hält unter anderem 100 % an der HOMAG GmbH, der größten Gesellschaft innerhalb der HOMAG-Gruppe, sowie direkt oder indirekt die Mehrheitsanteile von zahlreichen inländischen und ausländischen Produktionsgesellschaften sowie über 20 Vertriebs-, Service- und

Softwaregesellschaften. Weltweit beschäftigt die HOMAG-Gruppe rund 7.000 Mitarbeiter.

1.7 Geschäftliche Entwicklung und Ergebnissituation der Homag Group AG und der HOMAG-Gruppe

1.7.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021

Die Homag Group AG wird seit dem Geschäftsjahr 2015 nach § 291 HGB befreiend in den Konzernabschluss der Dürr Aktiengesellschaft einbezogen. Seither ist die Homag Group AG deshalb nicht mehr zur Aufstellung eines eigenen Konzernabschlusses verpflichtet. Das Konzernrechnungswesen der Dürr Aktiengesellschaft ermittelt allerdings im Rahmen des Konzernabschlusses der Dürr Aktiengesellschaft die Zahlen der Division "Woodworking Machinery and Systems" des Dürr-Konzerns. Diese Division war im Jahr 2015 mit der HOMAG-Gruppe identisch. Die Finanzzahlen dieser Division enthalten auch die Effekte aus der Kaufpreisallokation aus dem Erwerb der HOMAG-Gruppe durch den Dürr-Konzern.

Bei den nachfolgend dargestellten Finanzkennzahlen handelt es sich um die in der Segmentberichterstattung im Konzernanhang der Dürr Aktiengesellschaft ausgewiesenen Finanzkennzahlen für die Division "Woodworking Machinery and Systems" des Dürr-Konzerns.

Kennzahlen der HOMAG-Gruppe		2021	2020	2019
Auftragseingang	Mio. EUR	1.742,4	1.092,8	1.219,6
Umsatz	Mio. EUR	1.388,8	1.111,9	1.279,1
Bruttoergebnis	Mio. EUR	373,8	257,0	312,7
EBITDA	Mio. EUR	136,3	60,8	85,8
EBIT	Mio. EUR	76,5	9,9	37,4
EBIT-Marge	%	5,5	0,9	2,9
Investitionen	Mio. EUR	50,5	35,8	41,8

1.7.2 Geschäftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 2019, 2020 und 2021

Im Jahr 2019 verzeichnete Woodworking Machinery and Systems einen ausgeprägten Nachfragerückgang im Geschäft mit der Möbelindustrie. Davon war insbesondere das Systemgeschäft mit kompletten Produktionslinien betroffen. Der Auftragseingang der Division sank um 8,8 % auf EUR 1.219,6 Mio., wobei er in der zweiten Jahreshälfte nur knapp unter dem Wert des Vorjahreszeitraums lag. In China blieb die Nachfrage

zunächst verhalten, ein im dritten Quartal erteilter Großauftrag ließ den Auftragseingang für das Gesamtjahr aber ansteigen. Dank des hohen Auftragsbestands am Jahresanfang 2019 konnte die Division den Umsatzrückgang auf 1,5 % begrenzen. Die Book-to-Bill-Ratio von 0,95 ist das Resultat des verhaltenen Auftragseingangs.

Mit Blick auf das schwierige Marktumfeld, strukturelle Überkapazitäten und Prozessdefizite wurde im vierten Quartal 2019 ein Maßnahmenpaket für deutliche Effizienzsteigerungen bei Woodworking Machinery and Systems angekündigt. Damit setzt die Division den nach dem Kauf der HOMAG Group im Jahr 2014 eingeschlagenen Optimierungskurs fort.

Das Maßnahmenpaket ist mit Einmalaufwendungen in Höhe von EUR 40 Mio. verbunden, von denen EUR 36,6 Mio. im vierten Quartal 2019 anfielen. Weitere EUR 8,7 Mio. fielen im Rahmen der Kaufpreisallokation für die HOMAG Group an, sodass sich die Sondereffekte bei Woodworking Machinery and Systems im Jahr 2019 auf insgesamt EUR 45,3 Mio. summierten.

Das EBIT verringerte sich vor allem infolge der Sondereffekte um 56,6 % auf EUR 37,4 Mio., die EBIT-Marge betrug 2,9 % nach 6,6 % im Vorjahr. Das operative EBIT sank um 12,8 %. Maßgeblich dafür waren der Erlösrückgang, ein veränderter Umsatzmix sowie Auslastungsdefizite, hohe Kosten und teils ineffiziente Abläufe. Die operative EBIT-Marge betrug 6,5 % nach 7,3 % im Vorjahr.

Die Investitionen blieben mit EUR 41,8 Mio. ungefähr konstant und betrafen vor allem Digital- und IT-Projekte sowie Maßnahmen zur Produktivitätsverbesserung.

Im Jahr 2020 verzeichnete Woodworking Machinery and Systems mit einem Minus von 10,4 % die geringsten Bestelleinbußen im Konzern. Nach einem guten Jahresauftakt brach der Auftragseingang im zweiten Quartal um mehr als ein Drittel ein. Im zweiten Halbjahr und insbesondere im Schlussquartal zog die Nachfrage der Möbelproduzenten dann spürbar an. Dafür gab es zwei Hauptursachen: Zum einen profitierte die Branche davon, dass viele Menschen neue Möbel kauften, weil sie während der Pandemie mehr Zeit zu Hause verbrachten. Zum anderen hatte die Möbelindustrie in den Jahren 2018 und 2019 verhalten investiert und scheint nun am Anfang eines neuen Investitionszyklus zu stehen. Dafür spricht auch, dass seit Ende 2020 vermehrt wieder größere Systemaufträge über die Lieferung kompletter Produktionslinien vergeben werden.

Im Gegensatz zu den anderen Divisions nahm der Umsatz bei Woodworking Machinery and Systems im Jahr 2020 stärker ab als der Auftragseingang. Ein Grund dafür ist die vergleichsweise zögerliche Umsatzerholung im zweiten Halbjahr. Sie resultierte

aus dem schwachen Auftragseingang des zweiten Quartals, der sich insbesondere im vierten Quartal negativ auf die Umsatzrealisierung auswirkte.

Das EBIT in Höhe von EUR 9,9 Mio. wurde durch den geringen Umsatz belastet und enthält Sondereffekte von EUR -17,1 Mio., die vor allem aus Kaufpreisallokationen und Aufwendungen für Kapazitätsanpassungen resultierten.

In den kommenden Jahren sollen die laufenden Effizienzmaßnahmen zu sukzessiven Ergebnisverbesserungen führen. Weitere positive Impulse erwarten wir aus der planmäßig voranschreitenden Optimierung mit folgenden Schwerpunkten: Harmonisierung von IT-Infrastruktur und Prozessen, Verbesserung interner Schnittstellen, Umsetzung des neuen Produktionssystems und Produktmodularisierung. Auf dieser Basis strebt die Division ab 2023 eine EBIT-Marge von mindestens 9 % an.

Die Investitionen lagen im Jahr 2020 knapp 15 % unter dem Niveau der beiden Vorjahre. Für die kommenden Jahre ist am Hauptstandort Schopfloch ein größeres Investitionsprogramm geplant, das die laufenden Prozessoptimierungen unterstützen wird.

Im Jahr 2021 verzeichnete Woodworking Machinery and Systems ein außerordentlich starkes Geschäftsjahr und steigerte den Auftragseingang um 59,4 % auf das Rekordniveau von EUR 1.742,4 Mio. Damit übertraf die Division den bisherigen Bestwert aus dem Jahr 2017 um 27,5 %. Das niedrigere Ordervolumen im Schlussquartal signalisiert keine Marktabschwächung, vielmehr nahm die Bestellaktivität am Jahresende wegen der einsetzenden Ferienzeit ab.

Maßgeblich für die starke Nachfrage im Jahr 2021 waren mehrere Faktoren: der Beginn eines neuen Investitionszyklus nach den verhaltenen Jahren 2019 und 2020, verstärkte Möbelkäufe während der Pandemie sowie staatliche Investitionshilfen für Kunden in einigen Ländern. Hinzu kam, dass der Trend zum Bau klimafreundlicher Holzhäuser die Nachfrage nach Produktionssystemen für Holzbauelemente immens verstärkte. Dies führte im für das Holzbaugeschäft zuständigen Geschäftsfeld Construction Elements Solutions dazu, dass das Bestellvolumen um über 100 % auf rund EUR 185 Mio. stieg. Im dritten Quartal erhielten wir den bisher größten Auftrag in diesem Bereich mit einem Volumen von über EUR 40 Mio.

Der Umsatz legte nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr von Quartal zu Quartal zu. Im vierten Quartal erzielten wir mit EUR 372,3 Mio. einen historischen Höchstwert. Auch im Gesamtjahr ergab sich bei einem Plus von 24,9 % ein neuer Umsatzrekord von EUR 1.388,8 Mio. Dieser Wert dürfte angesichts des hohen Auftragsbestands bereits im Jahr 2022 wieder übertroffen werden.

Der hohe Umsatz hatte im Verbund mit einer Ausweitung des Servicegeschäfts positive Ergebniseffekte. Zudem führten die in den Vorjahren umgesetzten Prozess-, Struktur- und Kapazitätsoptimierungen zu Effizienzsteigerungen. Dagegen nahmen die Belastungen infolge von Lieferkettenproblemen im Jahresverlauf zu, worauf wir mit einer Preiserhöhung im September reagierten.

Das EBIT vor Sondereffekten erholte sich von dem pandemiebedingten Einbruch im Vorjahr und kam mit EUR 92,1 Mio. nahe an den Rekordwert des Jahres 2018 (EUR 94,9 Mio.) heran. Die EBIT-Marge vor Sondereffekten erreichte mit 6,6 % wieder das Niveau von 2019. Im vierten Quartal fiel sie infolge von Materialengpässen etwas geringer aus als in den beiden Vorquartalen. Für die Zukunft sehen wir Potenzial für weitere Ertragszuwächse, im Jahr 2023 soll die EBIT-Marge den vorläufigen Zielwert von mindestens 9 % erreichen. Die Sondereffekte in Höhe von EUR -15,7 Mio. enthielten hauptsächlich Kaufpreisallokationseffekte.

Im Zuge ihrer Expansion hat die HOMAG Group im Jahr 2021 das größte Investitionsprogramm ihrer Geschichte gestartet. Es soll EUR 150 bis 200 Mio. umfassen und voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen werden. Ziel sind Effizienz- und Kapazitätssteigerungen an mehreren Standorten. Vor diesem Hintergrund stiegen die Investitionen im Jahr 2021 um 41,1 %.

1.7.3 Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2022

Die Ertragslage der Homag Group AG wird im Wesentlichen durch Erträge aus den Tochtergesellschaften sowie Aufwendungen für die Leitung der Unternehmensgruppe bestimmt. Die Erträge resultieren aus Beteiligungen und aus Ergebnisabführungsverträgen. Zum 1. August 2021 erfolgte der Betriebsübergang der Homag Group AG auf die HOMAG GmbH. Nahezu alle bisherigen Mitarbeiter der Homag Group AG wechselten im Rahmen dieses Betriebsübergangs zur HOMAG GmbH, einige wenige außerhalb des Betriebsübergangs in andere Gesellschaften der HOMAG Group oder des Dürr Konzerns. Bis zu diesem Betriebsübergang wurden auch Umsatzerlöse aus der Weiterbelastung zentral bereitgestellter Leistungen erzielt.

Die Geschäftsentwicklung der Gesellschaften der Homag Group AG wird auch 2022 teilweise noch von den Folgen der Corona-Pandemie sowie der schwierigen Situation bei der Materialversorgung geprägt sein. Aufgrund des hohen Auftragseingangs im Jahr 2021 rechnen wir 2022 aus heutiger Sicht mit einer Steigerung des Umsatzes bei unseren Tochtergesellschaften. Durch die Ergebnisabführungsverträge rechnen wir dadurch auch mit einem deutlich steigenden Ergebnis vor Steuern und vor Ergebnisabführung in der Homag Group AG bereinigt um den Verschmelzungsgewinn in 2021 in Höhe von EUR 28 Mio. aus der Verschmelzung der HOMAG Finance GmbH auf die

HOMAG GmbH. Durch die bestehenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der weiteren Entwicklung kann es zu negativen Prognoseabweichungen kommen.

Aufgrund des bestehenden Gewinnabführungsvertrages mit der Dürr Technologies GmbH wird das Ergebnis nach Gewinnabführung EUR 0 betragen.

2 Die HOMAG Bohrsysteme GmbH als Tochterunternehmen

2.1 Überblick

HBDE ist im Handelsregister des Amtsgerichts Gütersloh unter HRB 8323 eingetragen. Sie hat ihren Sitz in Herzebrock-Clarholz.

2.2 Geschäftsjahr, Unternehmensgegenstand

Das Geschäftsjahr von HBDE ist das Kalenderjahr.

Unternehmensgegenstand von HBDE sind die Entwicklung, Herstellung und der Vertrieb von Maschinen, Maschinenanlagen und einschlägigen Problemlösungen, einschließlich zugehöriger Software, insbesondere für die Holzbearbeitung und die Holzverarbeitung, sowie die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Produkten, insbesondere Service und Wartung. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu gehören auch die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie der Erwerb und die Errichtung von anderen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen im In- und Ausland. Die Gesellschaft ist ferner berechtigt ihren Betrieb ganz oder teilweise solchen Unternehmen zu überlassen und Unternehmensverträge abzuschließen. Die Beteiligung an anderen Unternehmen ist auch zulässig, wenn diese außerhalb des Gegenstands des Unternehmens tätig sind.

2.3 Stammkapital, Gesellschafter

Das Stammkapital von HBDE beträgt EUR 17.550.000,00. Die Homag Group AG hält sämtliche Anteile.

2.4 Organe von HBDE

Alleiniger Geschäftsführer von HBDE ist Herr Frederik Meyer.

HBDE verfügt über einen obligatorischen Aufsichtsrat nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG weil mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt werden. Der Aufsichtsrat besteht aus zwei

Anteilseignervertretern (Dr. Daniel Schmitt und Rainer Gausepohl) und einer Arbeitnehmervertreterin (Martina Herold).

2.5 Geschäftstätigkeit

HBDE produziert ein vielfältiges Produktsortiment an Holzbearbeitungs-Maschinen. Dazu zählen CNC-Bearbeitungszentren, Durchlauf-Bohrmaschinen, Bohr- und Dübel-eintreib-Maschinen, Maschinen zur Bohr- und Beschlagsetztechnik und Breitband-Schleifmaschinen.

2.5.1 Eckdaten für die Geschäftsjahre 2019, 2020 und 2021

Kennzahlen von HBDE		2021	2020	2019
Auftragseingang	Mio. EUR	233,8	148,0	166,8
Umsatz	Mio. EUR	191,6	148,3	183,5
Rohergebnis	Mio. EUR	82,7	68,5	79,7
EBITDA	Mio. EUR	8,5	1,3	1,9
EBIT	Mio. EUR	5,6	-1,8	-0,9
EBIT-Marge	%	2,9	-1,2	-0,5
Investitionen	Mio. EUR	0,6	1,0	4,3

2.5.2 Geschäftliche Entwicklung in den Geschäftsjahren 2019, 2020 und 2021

Das Geschäftsjahr 2019 ist aus Sicht von HBDE entsprechend der Marktentwicklung nicht zufriedenstellend verlaufen. Das bisher umsatzstärkste Geschäftsjahr 2018 konnte hinsichtlich Auftragseingang und Umsatzerlösen - wie erwartet - nicht mehr erreicht werden. Die Konjunkturabschwächung im Maschinenbau der Holzverarbeitenden Industrie ab Mitte 2019 hat auch HBDE beeinflusst.

Die im Vorjahr erwartete Steigerung der EBIT-Marge für 2019 konnte u. a. infolge von Sonderaufwendungen nicht erreicht werden.

Das Geschäftsjahr 2020 stand stark unter dem Einfluss der weltweiten COVID-19 Pandemie. Einbrüche beim Auftragseingang besonders im zweiten Quartal des Jahres konnten umsatztechnisch nicht mehr kompensiert werden. Dem Umsatzrückgang

wurde mit Gleitzeitstundenabbau, Kurzarbeit und einer strengen Ausgabenpolitik entgegengewirkt.

Die im Vorjahr erwartete Steigerung der EBIT-Marge für 2020 konnte in Folge der Corona-Pandemie nicht erreicht werden.

Das Geschäftsjahr 2021 stand wie das Vorjahr noch unter dem Einfluss der weltweiten COVID-19 Pandemie. Trotz dieses Vorzeichens konnte ein sehr guter Auftragseingang erreicht werden, der in einer deutlichen Umsatzsteigerung resultierend eine deutliche Trendwende für das Unternehmen eingeleitet hat.

Die EBIT-Marge konnte auf dieser Basis wieder deutlich gesteigert werden.

2.5.3 Ausblick auf das aktuelle Geschäftsjahr 2022

Grundsätzlich verweisen wir auf die Ausführungen unter 1.7.3.

Gesellschaftsspezifisch war der Auftragseingang in den ersten Monaten des Jahres 2022 ähnlich hoch wie im Jahr 2021; daher ist davon auszugehen, dass die Ziele zum Auftragseingang im Jahr 2022 plausibel und erreichbar sind. Die Umsatzerwartung liegt leicht über der des Jahres 2021. Das EBIT wird erwartungsgemäß ebenfalls leicht über dem des Jahres 2021 liegen.

Auch die Geschäftsentwicklung von HBDE wird im Jahr 2022 teilweise noch von den Folgen der Corona-Pandemie sowie der schwierigen Situation bei der Materialversorgung geprägt sein. Die Folgen der Corona-Pandemie beziehen sich auf zwei Ausprägungen: Einmal die schlecht balancierte weltweite Supply Chain mit entsprechenden Problemen hinsichtlich Lieferfähigkeit von Zulieferteilen und Material; zum Zweiten die hohen lokalen Inzidenzen in Ostwestfalen und die daraus resultierende höhere Krankheitsquote am Standort. Aufgrund des hohen Auftragseingangs im Jahr 2021 rechnen wir 2022 aus heutiger Sicht mit einer Steigerung des Umsatzes. Durch die bestehenden Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und der weiteren Entwicklung kann es zu negativen Prognoseabweichungen kommen.

III. GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

1 Steuerliche Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1.1 Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft

Der Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags im Sinne des § 291 AktG ist Voraussetzung für die Begründung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) zwischen der Homag Group AG (Organträger) und HBDE (Organgesellschaft).

Die ertragsteuerliche Organschaft erfordert weiter, dass der Organträger an der Organgesellschaft vom Beginn ihres Wirtschaftsjahrs an ununterbrochen in einem solchen Maße beteiligt ist, dass ihm die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der Organgesellschaft zusteht (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 KStG) und die Beteiligung ununterbrochen während der gesamten Dauer der Organschaft einer inländischen Betriebsstätte des Organträgers zuzurechnen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 KStG). Zur Wirksamkeit und steuerlichen Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag zudem auf mindestens fünf Zeitjahre (60 Monate) abgeschlossen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG) und während seiner gesamten Geltungsdauer durchgeführt werden.

Die ertragsteuerliche Organschaft bestünde ab dem 1. Januar 2022, falls der Vertrag spätestens im Laufe des Geschäftsjahrs 2022 in das Handelsregister von HBDE eingetragen wird. Sollte der Vertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt eingetragen werden, wird die ertragsteuerliche Organschaft erst ab Beginn desjenigen Wirtschaftsjahrs begründet, in dem die Eintragung stattfindet.

Die Begründung einer ertragsteuerlichen Organschaft ermöglicht es, durch die Verrechnung von Gewinnen und Verlusten von Organträger (Homag Group AG) und Organgesellschaft (HBDE) steuerliche Gewinne bzw. Verluste der Homag Group AG mit steuerlichen Verlusten bzw. Gewinnen von HBDE verrechnen zu können. Da die Homag Group AG zudem eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Dürr Technologies GmbH und diese wiederum eine ertragsteuerliche Organschaft mit der Dürr Aktiengesellschaft begründet haben, wird eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten der einbezogenen Gesellschaften letztendlich auf Ebene der Dürr Aktiengesellschaft ermöglicht. Dies kann zu einer Reduzierung der Gesamtsteuerlast führen.

Die Organschaft führt nicht dazu, dass sämtliche abgaberechtlichen Verpflichtungen von HBDE entfallen. HBDE hat ihre steuerlichen Ergebnisse grundsätzlich wie bisher

nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Homag Group AG zu ermitteln. Für Zwecke der Körperschaftsteuer wird das Einkommen von HBDE gegenüber der Homag Group AG und HBDE gesondert, einheitlich und mit bindender Wirkung festgestellt. Als Folge der ertragsteuerlichen Organschaft wird das gesamte steuerpflichtige Einkommen von HBDE – unter Berücksichtigung bestimmter gesetzlicher Beschränkungen – der Homag Group AG zugerechnet und aufgrund der ebenfalls bestehenden ertragsteuerlichen Organschaftsverhältnisse zwischen der Homag Group AG, der Dürr Technologies GmbH und der Dürr Aktiengesellschaft letztendlich auf Ebene der Dürr Aktiengesellschaft besteuert.

Dem steht gegenüber, dass für die Dauer des Gewinnabführungsvertrags etwaige steuerliche Verlustvorträge von HBDE nicht genutzt werden können. Andererseits hat die Begründung der ertragsteuerlichen Organschaft einen positiven Liquiditätseffekt für die Homag Group AG, da handelsrechtliche Gewinnabführungen von HBDE an die Homag Group AG im Gegensatz zu Gewinnausschüttungen nicht dem Kapitalertragsteuerabzug zuzüglich Solidaritätszuschlag unterliegen. Falls kein Gewinnabführungsvertrag geschlossen und der Gewinn in Form von Dividenden ausgeschüttet würde, ergäbe sich eine Anrechnung bzw. Erstattung der Kapitalertragsteuer zuzüglich des Solidaritätszuschlags grundsätzlich erst im Rahmen der Körperschaftsteueranlagung nach Abgabe der Steuererklärung für den Veranlagungszeitraum, in dem die Dividende bezogen wurde. Darüber hinaus unterliegt eine handelsrechtliche Gewinnabführung anders als eine Dividendenausschüttung nicht dem fiktiven 5 %-igen Betriebsausgabenabzugsverbot des § 8b Abs. 5 KStG.

Die vorstehenden steuerlichen Effekte gelten nicht für Mehrabführungen, die ihre Ursache in vororganschaftlicher Zeit haben (§ 14 Abs. 3 KStG).

Insgesamt schätzen die Vertragsparteien die steuerlichen Auswirkungen des Gewinnabführungsvertrags positiv für die Unternehmensgruppe ein.

1.2 Begründung einer umsatzsteuerlichen Organschaft

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass mit Wirksamwerden des Beherrschungsvertrags auch die Voraussetzungen einer umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der Homag Group AG und HBDE erfüllt sein werden, ohne dass damit allerdings wesentliche Auswirkungen für die beteiligten Unternehmen verbunden wären. Allerdings haftet HBDE aufgrund der Organschaft nach § 73 AO für die Umsatzsteuer anderer Mitglieder der umsatzsteuerlichen Organschaft.

2 Keine gleichwertigen Alternativen

Gleichwertige Alternativen zum beabsichtigten Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bestehen nicht. So kommen insbesondere der Abschluss eines isolierten Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrags, eine Verschmelzung von HBDE auf die Homag Group AG oder eine Eingliederung von HBDE in die Homag Group AG aus den folgenden Gründen nicht in Betracht:

2.1 Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags oder isolierten Gewinnabführungsvertrags

Der Abschluss eines isolierten Beherrschungsvertrags ist rechtlich zulässig, allein durch das Vorliegen eines Beherrschungsvertrags wird allerdings noch keine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft (ertragsteuerliche Organschaft) begründet. Die angestrebten steuerlichen Vorteile wären mit einem isolierten Beherrschungsvertrag somit nicht erreichbar.

Der Abschluss eines isolierten Gewinnabführungsvertrags wäre rechtlich ebenfalls zulässig. Allerdings würde damit die angestrebte umsatzsteuerliche Organschaft nur durch andere organisatorische Maßnahmen möglich.

2.2 Verschmelzung von HBDE auf die Homag Group AG

Eine Verschmelzung von HCDE auf die Homag Group AG oder auf einen anderen Rechtsträger scheidet als alternative Gestaltungsmöglichkeit aus. Im Falle einer Verschmelzung ginge HBDE als eigenständiger Rechtsträger unter, was von den Vertragsparteien nicht beabsichtigt ist.

2.3 Eingliederung von HBDE in die Homag Group AG

Die im Aktiengesetz in §§ 319 ff. vorgesehene Konzernintegration im Wege der Eingliederung ist im vorliegenden Fall deshalb nicht möglich, weil nur eine Gesellschaft in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft in eine andere Aktiengesellschaft eingliedert werden kann.

3 Kein Ausgleich und keine Abfindung an außenstehende Gesellschafter

Da die Homag Group AG sämtliche Geschäftsanteile an HBDE hält und HBDE somit keine außenstehenden Gesellschafter hat, ist die Festsetzung eines angemessenen Ausgleichs (§ 304 AktG analog) und einer angemessenen Abfindung (§ 305 AktG analog) zu Gunsten von außenstehenden Gesellschaftern von HBDE nicht erforderlich. Darüber hinaus bedarf es aus diesem Grund keiner Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags durch einen Vertragsprüfer (§ 293b Abs. 1 AktG analog).

4 Vorschlag zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

Aufgrund der vorstehend in Abschnitten III.1 bis III.3 dargestellten Gründe für den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags schlagen der Vorstand der Homag Group AG und die Geschäftsführung von HBDE übereinstimmend den Aktionären der Homag Group AG und der Gesellschafterin von HBDE vor, dem Abschluss des in der **Anlage** als Entwurf beigefügten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zuzustimmen.

IV. INHALTLICHE ERLÄUTERUNG DES BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAGS

1 Leitung (§ 1 des Vertrags)

§ 1 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Beherrschungsvertrag konstitutive Regelung, wonach HBDE als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Homag Group AG als herrschendem Unternehmen unterstellt. Die Homag Group AG ist hiernach berechtigt, den Geschäftsführern von HBDE Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrags). Ungeachtet dieses Leitungs- und Weisungsrechts handelt es sich bei HBDE weiterhin um ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen. Vorbehaltlich des Leitungs- und Weisungsrechts der Homag Group AG obliegt der Geschäftsführung von HBDE daher auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft (§ 1 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags). Soweit keine Weisungen erteilt werden oder soweit Weisungen unzulässig sind, kann und muss die Geschäftsführung von HBDE die Gesellschaft eigenverantwortlich leiten.

Der Umfang des Leitungs- und Weisungsrechts richtet sich in erster Linie nach § 308 AktG. Die Geschäftsführung von HBDE ist verpflichtet, die zulässigen Weisungen der Homag Group AG zu befolgen (§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrags). Gemäß § 308 Abs. 1 Satz 2 AktG können auch Weisungen erteilt werden, die für HBDE nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Homag Group AG oder der mit ihr und HBDE konzernverbundenen Unternehmen dienen. Die Geschäftsführung von HBDE ist nicht berechtigt, die Befolgung einer Weisung zu verweigern, es sei denn, dass die Weisung offensichtlich nicht diesen Belangen dient. Die Geschäftsführung von HBDE muss keine unzulässigen Weisungen befolgen, z.B. solche, deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags von HBDE verletzen würde. Weisungen, die die Existenz von HBDE gefährden, sind in jedem Fall unzulässig. Ein abhängiges Unternehmen ist nach der Rechtsauffassung der Vertragsparteien auch dann nicht verpflichtet, Weisungen zu befolgen, wenn und solange das herrschende Unternehmen seine Verpflichtungen aufgrund des Vertrags, insbesondere

zur Verlustübernahme, nicht erfüllt oder zur Erfüllung dieser Verpflichtungen voraussichtlich nicht in der Lage ist. Weiterhin können gemäß § 299 AktG Weisungen, den Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden, nicht erteilt werden (§ 1 Abs. 5 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht besteht nur gegenüber der Geschäftsführung von HBDE, nicht jedoch gegenüber Mitarbeitern von HBDE und nicht gegenüber Organen oder Mitarbeitern einer Tochtergesellschaft von HBDE.

Die Homag Group AG wird Weisungen durch ihren Vorstand vornehmen oder – soweit gesetzlich zulässig – durch beauftragte Personen unter Angabe von Umfang und Zeitdauer ihrer Weisungsbefugnis. Bei der Ausübung von Weisungen hat die Homag Group AG die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden (§ 1 Abs. 3 des Vertrags). Eine Weisung an die Geschäftsführung von HBDE ist schriftlich oder per Telefax zu erteilen. Falls sie mündlich erteilt wird, ist sie unverzüglich schriftlich oder per Telefax zu bestätigen. (§ 1 Abs. 4 des Vertrags).

Die Homag Group AG kann außerdem jederzeit verlangen, die Bücher und Schriften von HBDE einzusehen und Auskunft über die geschäftlichen Angelegenheiten von HBDE zu erhalten (§ 1 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags).

Das Leitungs- und Weisungsrecht der Homag Group AG gemäß § 1 des Vertrags besteht gemäß § 294 Abs. 2 AktG, § 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags erst ab dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag durch Eintragung im Handelsregister von HBDE wirksam wird (siehe hierzu Ziff. 4).

2 Gewinnabführung (§ 2 des Vertrags)

§ 2 Abs. 1 des Vertrags enthält die für einen Gewinnabführungsvertrag konstitutive Bestimmung, wonach sich HBDE verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Homag Group AG abzuführen. Zur Ermittlung des abzuführenden Gewinns verweist der Vertrag auf die jeweils gültigen gesetzlichen Regelungen in § 301 AktG: Abzuführen ist der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.

Die Gewinnabführung hat insbesondere die Wirkung, dass ab dem Geschäftsjahr, in dem die Verpflichtung zur Gewinnabführung wirksam wird, die Jahresabschlüsse von HBDE keinen Jahresüberschuss mehr ausweisen, der ausgeschüttet werden könnte. Der gesamte Gewinn ist aufgrund der Gewinnabführungsverpflichtung abzuführen.

Der als Gewinn nach § 2 Abs. 1 des Vertrags abzuführende Betrag kann sich aufgrund der Regelung in § 2 Abs. 2 des Vertrags vermindern, wonach HBDE mit Zustimmung der Homag Group AG Beträge aus dem Jahresüberschuss insoweit in andere Gewinnrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 3 HGB einstellen kann, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

§ 2 Abs. 3 des Vertrags regelt, dass sonstige Rücklagen oder ein Gewinnvortrag aus der Zeit vor Beginn des Vertrags weder als Gewinn abgeführt noch zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags verwendet werden dürfen. Diese Bestimmung entspricht den Vorgaben des § 301 AktG und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Verwendung von Rücklagen im Rahmen eines Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 2 Abs. 4 des Vertrags wird der Anspruch der Homag Group AG auf Gewinnabführung jeweils am Ende eines Geschäftsjahrs von HBDE fällig.

3 Verlustübernahme (§ 3 des Vertrags)

In § 3 des Vertrags verpflichtet sich die Homag Group AG entsprechend der Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme. Danach ist die Homag Group AG verpflichtet, während der Vertragsdauer jeden sonst entstehenden Jahresfehlbetrag von HBDE auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 AktG).

Durch diese Verlustübernahmeverpflichtung ist gewährleistet, dass sich das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Gewinnabführungsvertrags vorhandene bilanzielle Eigenkapital von HBDE während der Vertragsdauer nicht vermindert.

4 Wirksamwerden und Vertragsdauer (§ 4 des Vertrags)

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Homag Group AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung von HBDE (§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Vertrags). Der Vertrag wird – vorbehaltlich der Erteilung der vorstehenden Zustimmungen – mit der Eintragung in das Handelsregister von HBDE wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahrs von HBDE, in dem diese Eintragung erfolgt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Vertrags).

Der Anspruch der Homag Group AG auf Gewinnabführung oder von HBDE auf Verlustübernahme gilt damit erstmals für das gesamte Geschäftsjahr von HBDE, in dem der Vertrag durch Eintragung in das Handelsregister von HBDE wirksam wird (§ 4

Abs. 1 Satz 3 des Vertrags). Der Vertrag beansprucht folglich hinsichtlich der Gewinnabführungs- und Verlustübernahmeverpflichtung rückwirkende Geltung für den zum Zeitpunkt der Eintragung in das Handelsregister bereits abgelaufenen Teil des Geschäftsjahrs.

Um die zeitlichen Anforderungen des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 KStG zu erfüllen, kann der Vertrag nach § 4 Abs. 2 erstmals zum Ablauf von fünf Zeitjahren (60 Monate) nach Beginn des Geschäftsjahrs von HBDE, in dem der Vertrag wirksam geworden ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden, sofern an diesem Tag das Geschäftsjahr von HBDE endet; andernfalls ist eine Kündigung unter Einhaltung der gleichen Kündigungsfrist erstmals zum Ende des an diesem Tag laufenden Geschäftsjahrs von HBDE zulässig. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist bis zum Ende des jeweils nächstfolgenden Geschäftsjahrs von HBDE. Für den Fall, dass der Vertrag rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 wirksam wird, liefe die vertragliche Mindestlaufzeit demnach bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025.

Nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Vertrags muss die Kündigung schriftlich erfolgen. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der anderen Partei an (§ 4 Abs. 2 Satz 4 des Vertrags).

Unberührt von den Regelungen zur Mindestlaufzeit bleibt nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Vertrags das in § 297 Abs. 1 AktG vorgesehene Recht der Vertragsparteien, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein solcher wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn der Homag Group AG nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte bei HBDE zusteht oder ein wichtiger Grund im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG (ein wichtiger Grund wird insbesondere in der Veräußerung oder der Einbringung von HBDE durch die Homag Group AG, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der Homag Group AG oder von HBDE gesehen) in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt (§ 4 Abs. 3 Satz 2 des Vertrags). Anstelle einer solchen Kündigung können die Vertragsparteien den Vertrag auch in gegenseitigem Einvernehmen mit sofortiger Wirkung aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind (§ 4 Abs. 3 Satz 3 des Vertrags).

§ 4 Abs. 4 des Vertrags verweist schließlich deklaratorisch auf § 303 AktG, wonach die Homag Group AG nach Vertragsende den Gläubigern von HBDE entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten hat.

5 Schlussbestimmungen (§ 5 des Vertrags)

§ 5 Abs. 1 des Vertrags regelt, dass die Kosten der Beurkundung des Zustimmungsbeschlusses der Gesellschafterversammlung von HBDE zu diesem Vertrag und die Kosten der Eintragung im Handelsregister HBDE selbst trägt.

In § 5 Abs. 2 des Vertrags ist eine übliche salvatorische Klausel vereinbart, die sicherstellt, dass, sofern eine Bestimmung des Vertrags unwirksam sein oder werden sollte, die übrigen Bestimmungen gleichwohl gelten. Ferner regelt sie die Verpflichtung der Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt, was entsprechend gilt, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.

Dieser Bericht wurde von den Parteien bereits unterzeichnet.

Schopfloch, den _____

Homag Group AG

Der Vorstand

Dr. Daniel Schmitt

Vorsitzender des Vorstands

Rainer Gausepohl

Finanzvorstand

Dr. Sergej Schwarz

Vorstandsmitglied

Herzebrock-Clarholz, den _____

HOMAG Bohrsysteme GmbH

Die Geschäftsführung

Frederik Meyer

Geschäftsführer

ANLAGE Entwurf des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Homag Group AG und der HOMAG Bohrsysteme GmbH